Entwurf

Anlage 3 zur Geschäftsordnung

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Haupt- und Entschädigungssatzung) für die Wahlperiode von 2020 bis 2026

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 6) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

 a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

 b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

 c) den Bäderausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

 d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Stadtrat bestimmt;

 e) den Heiliggeist-Spital-Stiftungsausschuss (Stiftungssenat), bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

2. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

3. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

2. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von monatlich 90,00 €, Referenten im Sinne von § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung in Verbindung mit Anlage 2 der Geschäftsordnung und der/die Behindertenbeauftragte erhalten eine zusätzliche Entschädigung von monatlich 20,00 €. Daneben wird jedem Stadtrat/jeder Stadträtin für die notwendige Teilnahme an allen Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung gewährt.

3. Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Eine zusätzliche Entschädigung für selbstständig Tätige oder eine zusätzliche Entschädigung für einen sonstigen häuslichen oder beruflichen Nachteil wird daneben nicht gewährt. Eine Entschädigung für Arbeitnehmer wird nur auf Antrag gewährt.

§ 4
Zahlung der Entschädigungen

1. Die Aufwandsentschädigung ist im Nachhinein zu zahlen.

2. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt.

§ 5
Reisekostenvergütung

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die Reisekostenvergütung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 6
Erster Bürgermeister

1. Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36 und 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

2. Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats (Art. 46 Abs. 2 S. 1 KWBG) festgesetzt.

§ 7
Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter. Seine Entschädigung wird nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme mit seinem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 54 Abs. 1 S. 1KWBG).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.08.2017 außer Kraft.

Schongau, den

STADT SCHONGAU

Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister